

# 1. Ergänzung zur Friedhofsordnung vom 20.03.2013

Die Katholische Kirchenstiftung **Mariae Geburt Nittenau** in **Nittenau** kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, erlässt folgende Ergänzung zur Friedhofsordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

- (1) Der Friedhof **Nittenau** steht im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung **Mariae Geburt Nittenau** mit dem Sitz in **Nittenau** und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Zum Friedhof gehört auch das Leichenhaus.
- (2) Der Friedhof wird von der Kirchenverwaltung der Katholischen Kirchenstiftung unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Die Katholische Kirchenstiftung **Mariae Geburt Nittenau** ist Träger des Friedhofs.

### § 2 Urnennische

- (1) In einer Urnennische dürfen bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (2) Die Belegung der Urnennische ist frei wählbar.
- (3) Eine Urnennische kann nur bei einem Sterbefall erworben werden. Eine Reservierung ist nicht möglich.
- (4) Die Ruhefrist für Urnennischen beträgt, wie bei allen anderen Gräbern unseres Friedhofs, 15 Jahre.

### § 3 Richtlinien für die Nutzung der Urnenwand

- (1) Das Anbringen von Gegenständen jeglicher Art an und auf den Abdeckplatten ist nicht gestattet.
- (2) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur auf den seitlichen Ablageplatten der jeweiligen Grabnische abgelegt werden, nicht vor oder neben der Urnenwand.
- (3) Im Rahmen einer Urnenbeisetzung können auf einem Kranzgestell Kränze angebracht werden oder Blumenschalen vor der Urnenwand abgestellt werden.
- (4) Kränze und Blumenschalen sind spätestens 3 Wochen nach Urnenbeisetzung zu entsorgen.
- (5) Für die Sauberkeit und Entsorgung der Kränze und Blumenschalen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (6) Die Beschriftung der Abdeckplatten (mit Größenangaben) hat der Nutzungsberechtigte oder der beauftragte Steinmetz vor Ausführung dem Kath. Pfarramt Nittenau schriftlich mitzuteilen.

Die Kirchenverwaltung **Mariae Geburt Nittenau** hat in ihrer Sitzung vom **30.01.2020** vorstehende Ergänzung zur Friedhofsordnung beschlossen.

**Nittenau, den 30.01.2020**

.....

Kirchenverwaltungsvorstand

.....

Kirchenpfleger

*Siegel*